

dienz und wies Heinrich auf das Beispiel der deutschen Fürsten hin, welche das römische Joch abgeworfen und sich selbst als die Oberhäupter der Kirche erklärt hätten. Dieses Mittel müßte jedenfalls Klarheit in die Sache bringen. Die gesammte Geistlichkeit wurde nun vor den königlichen Gerichtshof geladen, da sie der von Wolsey begangenen „Uebertretung der Statuten der Professoren und des Praeamanire“ (die Verleihung von Pfründen durch die römische Curie betreffend) sich theilhaftig gemacht habe. Die Convocation bot 100 000 Pfd. St. für vollständige Begnadigung. Der König schlug jedoch das Anerbieten aus, wenn er nicht im Eingange des wegen Schenkung jener Summe ausgesetzten Instrumentes als Beschützer und alleiniges Oberhaupt der Kirche und des Clerus von England anerkannt werde. Doch willigte er ein, daß die von dem Erzbischof Warham vorgeschlagene, die königliche Suprematie gewissermaßen wieder aufhebende Clausele, „insoweit es Christi Gebot gestatte“, beigefügt wurde. Ein Schreiben des Papstes, worin dieser den König zur Zurückrufung seiner Gemahlin an seinen Hof und zur Entfernung ihrer Nebenbuhlerin aufforderte, beantwortete der letztere mit der Berufung eines Parlaments, welches die Abschaffung der Annaten aussprach. Zu derselben Zeit wußte Cromwell, um der Verbindung der kirchlichen Suprematie mit der Krone näher zu kommen, einen weitem Parlamentsbeschluß einzuleiten, durch welchen der Geistlichkeit verboten wurde, Satzungen zu entwerfen, zu veröffentlichen und beobachten zu lassen. Von dem Papste dagegen wurde Heinrich zur Fortsetzung des Processes vorgeladen. Auch wurde von demselben ein Breve unterzeichnet, welches dem König unter Androhung des Kirchenbannes befahl, sich von seiner Buhlerin zu trennen, und für den Fall, daß sie einander heiraten würden, die Ehe für ungültig erklärte. Doch wurde die Veröffentlichung desselben noch verschoben. Bei einer Zusammenkunft, welche Heinrich mit Franz I. hielt, willigte er auf die Bitten und Ermahnungen des letztern in den Plan ein, den Papst zu einer Besprechung mit beiden Monarchen einzuladen, um bei dieser Gelegenheit die unter ihnen obwaltenden Streitigkeiten freundschaftlich beizulegen, und versprach ihm, in der Zwischenzeit sich jedes Schrittes zu enthalten, welcher die Spaltung zwischen ihm und dem Papste erweitern könnte. Als sich jedoch zeigte, daß die vier Monate früher zur Marquise von Pembroke erhobene Anna Bolcyn, mit welcher er seit drei Jahren lebte, sich in einem Zustande befand, der ihm einen Erben verhieß, so ließ er sich am 25. Januar 1533 durch seinen Hofkaplan Lee mit derselben trauen. Der Tag der Trauung wurde geheimlich, und zur Bestärkung der Vermuthung, daß das Kind ehelich gezeugt sei, ausgesprengt, daß die Hochzeit bereits im October stattgefunden habe. Jetzt wurde zur Scheidung geschritten, um welche schon volle fünf Jahre verhandelt worden war. Zuerst wurde auf Ve-

treiben Cromwells ein Parlamentsbeschluß gefaßt, welcher unter Androhung der strengsten Strafe verbot, von geistlichen Richtern in England an den Papst zu appelliren. Katharina, welcher durch diesen Beschluß der letzte Rückhalt abgeschnitten war, wurde vor das von dem neuen Erzbischof Cranmer von Canterbury und einigen anderen Bischöfen eröffnete Gericht geladen und, da sie nicht erschien, in contumaciam verurtheilt. Außerdem wurde die Ehe mit Heinrich für null und nichtig erklärt, da sie dem göttlichen Gebote zuwider geschlossen und vollzogen und daher von dem ersten Augenblicke an ungültig gewesen sei. Gleich darauf fand die mit großem Gepränge vollzogene Krönung der neuen Königin statt. Nach diesen Vorgängen ließ sich Clemens VII. endlich durch das Andringen des Kaisers und seines Bruders Ferdinand, sowie seiner eigenen Minister bewegen, im Juli das durch Cranmer gefällte Urtheil für ungültig zu erklären und Anna und Heinrich mit dem Banne zu belegen, falls sie sich nicht vor Ende September von einander trennten und nachzuweisen vermöchten, warum sie als Mann und Frau angesehen werden wollten. Heinrich schwankte lange zwischen Furcht und Rachgier. Zuletzt appellirte er an ein allgemeines Concil. Im März 1534 bestätigte Clemens VII. das fast einstimmig gefaßte Urtheil des Consistoriums, daß die Ehe Katharina's mit Heinrich gültig sei, erklärte das Verfahren gegen Katharina für unrechtmäßig und befahl dem König, sie wieder als seine Gemahlin zu sich zu nehmen. Nach der Darstellung Sarpi's, des Geschichtschreibers des Concils von Trient, wird gewöhnlich angenommen, daß durch diese Maßregel des Papstes die Trennung der englischen Kirche von der römischen herbeigeführt worden sei. Allerdings hatte der inzwischen von Franz I. nach England geschickte Bischof von Paris im Auftrage Heinrichs mit dem Papste über seine Heiratsangelegenheit verhandelt, allein die Dinge waren damals schon zu verschoben, als daß sie noch durch irgend eine Maßregel des Papstes hätten in ihr altes Geleise zurückgeführt werden können. Während der Bischof von Paris zu Rom unterhandelte, wurde im englischen Parlamente ein die päpstlichen Rechte verletzender Beschluß nach dem andern gefaßt, und lange, ehe das Urtheil des Papstes in England bekannt wurde, war die Losreißung dieses Landes von der römischen Kirche beschlossen. Wenn Clemens VII. ein Vorwurf gemacht werden kann, so ist es der, daß derselbe, weltlich diplomatischen Künsten mehr zugeneigt, als es die päpstliche Würde gestattet, unschlüssig und voll Rücksichten, nicht von Anfang an energischer auftrat und die Entscheidung so lange hinausgeschob, so daß das Gemüth des Königs stets von Hoffnung und Furcht hin und her bewegt wurde, und die Gutgesinnten am päpstlichen Stuhle keinen Anhaltspunkt fanden.

Nun wurde zur Ausführung des soeben genannten Parlamentsbeschlusses rasch vorwärts